

**Satzung über den Wochenmarkt
in der Stadt Bad Griesbach i. Rottal
(Wochenmarkt-Satzung)
Vom 01. Juli 2004**

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

**§ 1
Rechtsform**

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

**§ 2
Gegenstände des Wochenmarktes**

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

**§ 3
Marktplatz, Markttag, Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt wird auf der verkehrsfreien Fläche des Stadtplatzes in Bad Griesbach i. Rottal (Grundstück Fl.Nr. 146/24) veranstaltet.
- (2) ¹Markttag ist jeden Mittwoch. ²Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der nachfolgende Werktag.
- (3) Der Wochenmarkt ist von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

**§ 4
Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) ¹Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. ²Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) ¹Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 2,00 bis 14,00 Frontmeter zugeteilt. ²Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 12 Monate.

- (4) ¹Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. ²Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) ¹Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. ²Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. ³Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standort darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) ¹Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. ²Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. ³Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) ¹Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. ²Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. ³Das Abstellen von Zugfahrzeugen ist nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Marktaufsicht in Ausnahmefällen möglich.
- (4) ¹Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. ²Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der offenen Verkaufsstelle in deutlich lesbarer Schrift anzubringen (vgl. § 70 b in Verbindung mit § 15 a Gewerbeordnung).
- (6) ¹Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. ²Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) ¹Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. ²Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben und
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) ¹Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. ²Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz und
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) ¹Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),

3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
7. Marktabfälle nicht beseitigt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder
9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 22. Juli 1985 i.d. Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 21.09.2001 außer Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal, 01.07.2004

Robert Erdl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 01.07.2004 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 01.07.2004 angeheftet und am 19.07.2004 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal,
Stadt Bad Bad Griesbach i. Rottal

Ziegler